

Der Regierungsrat des Kantons Thurgau

Protokoll vom 26. April 2011

Nr. 322

Grundlagen zur optionalen Einführung des Basisstufenmodells

Ausgangslage

Der Versuch Basisstufe (Projekt „EDK-Ost 4bis8“) lief von 2003 bis 2010. Er hat gezeigt, dass das Basisstufenmodell verschiedene Vorteile aufweist, aber nicht alle Probleme löst. Es gestaltet den Übergang vom Kindergarten in die erste Klasse fließender, weist eine hohe Integrationskraft und eine entsprechend tiefe Separationsrate auf und ermöglicht eine differenzierte Förderung. Allerdings zeigte sich auch, dass der Übertritt von der Basisstufe in die anschliessende Jahrgangsklasse unterschiedlich gut gemeistert wurde, also eine gewisse Verlagerung der Übertrittsprobleme zu beobachten ist. Insgesamt ziehen die fünf am Basisstufenversuch beteiligten Thurgauer Schulen jedoch eine sehr positive Bilanz.

Zum weiteren Vorgehen im Nachgang zum Versuch Basisstufe liegen zwei unter der Leitung des Amtes für Volksschule erarbeitete Berichte vor:

- „Basisstufe im Kanton Thurgau – wie weiter ab 2010?“ vom 5. Mai 2010 der Arbeitsgruppe Basisstufe 2010, mit Vertreterinnen und Vertreter der Bildungsverbände, und
- „Differenzierung im Unterricht und Flexibilisierung der Stufenübergänge im Nachgang zum Versuch Basisstufe“ vom 2. März 2011 der departementsinternen Arbeitsgruppe DiFlex.

Beide Berichte empfehlen, von einer flächendeckenden obligatorischen Einführung der Basisstufe abzusehen und stattdessen die Rahmenbedingungen für eine optionale Einführung des Basisstufenmodells zu schaffen.

Vor diesem Hintergrund wird nachfolgend das weitere Vorgehen im Grundsatz geregelt. Zu klären sind dabei auch die Übergangsbestimmungen für die fünf Basisstufenversuchsschulen.

Grundsatzentscheid für eine optionale Basisstufe

Im Rahmen seiner Gesamtbeurteilung kommt der Regierungsrat zum Schluss, dass die optionale Einführung des Basisstufenmodells - vorbehältlich der Zustimmung des Grossen Rates - aus folgenden Gründen ermöglicht werden soll:

- Wohl des Kindes: Der pädagogische Wert der Basisstufe hat sich im Rahmen des Gesamtprojekts EDK-Ost bestätigt. Zwar löst das neue Modell nicht alle Übertrittsprobleme, erfüllt aber eine wichtige Brücken- und Integrationsfunktion an der Schwelle von Kindergarten und Primarschule.
- Autonomie der Schulgemeinden: In den letzten Jahren sind die Schulgemeinden in ihrer Autonomie gezielt gestärkt worden. Die Einführung der geleiteten Schulen und das neue Beitragsgesetz sind wichtige Meilensteine auf diesem Weg. Mit dem optionalen Basisstufenmodell wird der pädagogische und schulorganisatorische Handlungsspielraum für die Schulgemeinden vergrössert, was ihnen insbesondere auch bei demografischen Veränderungen entgegenkommt.
- Positivbilanz der Versuchsschulen: In den Thurgauer Versuchsschulen ist die Basisstufe während sieben Jahren getestet worden. Die Bilanz der Beteiligten fällt überaus positiv aus. Diese Aufbauarbeit ist zu honorieren und soll über den Versuch hinaus erhalten bleiben.

Als Alternative zum heutigen Kindergarten, soll die Einführung der Basisstufe optional bleiben, weil in den Schulgemeinden unterschiedliche Voraussetzungen herrschen. Neben den Schülerzahlen sind dabei insbesondere auch die Verschiedenheiten der Unterrichtsmodelle und der Schulinfrastruktur zu berücksichtigen. Das Basisstufenmodell bedarf somit der Abstimmung auf die lokale Schulentwicklung. Seine Einführung setzt voraus, dass gewisse Bedingungen erfüllt werden. Dazu gehören insbesondere die pädagogische Einbettung (Kompetenzorientierung, differenzierte Förderung, Abfederung der Stufenübergänge nach der Basisstufe usw.), die infrastrukturellen Rahmenbedingungen und die demokratische Abstützung des Modells in der Schulgemeinde.

Massnahmenplan

Als Folge des regierungsrätlichen Grundsatzentscheides für eine optionale Basisstufe ergeben sich die folgenden Massnahmen:

1. Anpassung der Rechtsgrundlagen

Der Versuch Basisstufe erfolgte im Kanton Thurgau auf der Grundlage von § 9 Gesetz über die Volksschule (VG; RB 411.11). Im Hinblick auf die Einführung der optionalen Basisstufe sind die Rechtsgrundlagen anzupassen. Dabei geht es insbesondere um Änderung des Gesetzes über die Volksschule (Aufhebung der Trennung von Kindergarten und Primarschulstufe, Voraussetzungen und Bedingungen für gemischte Abteilun-

3/4

gen), der Verordnung des Grossen Rates über die Besoldung der Lehrkräfte (LBV; RB 177.250; Anpassung der Besoldung der Kindergartenlehrpersonen, unter Berücksichtigung der Einführung der Blockzeiten) sowie der Verordnung des Regierungsrates zum Gesetz über Beitragsleistungen an die Schulgemeinden (Beitragsverordnung; RB 411.611; Ausweitung des Mehrklassenzuschlags auf gemischte Kindergarten- und Unterstufenabteilungen). Das Departement für Erziehung und Kultur wird beauftragt, die entsprechenden Rechtsetzungsarbeiten (Entwürfe Rechtsgrundlagen, Vernehmlassungsbericht, Botschaft an den Grossen Rat, Verordnungsanpassungen) an die Hand zu nehmen.

2. Übergangsbestimmungen für die Versuchsschulen

Mit RRB Nr. 581 vom 30. Juni 2008 wurde die Weiterführung des Schulversuchs Basisstufe in Ziffer 2 wie folgt beschlossen: „Ab 1. August 2010 können die Schulgemeinden Amlikon, Frauenfeld, Hohentannen, Mammern, Neukirch-Egnach (Hegi) bis zum definitiven Entscheid über die Gestaltung der Eingangsstufe die Basisstufe weiterführen. Sie erhalten noch bis zum 31. Juli 2011 die Pauschalbeiträge an die Mehrkosten des Versuchs, jedoch keine Beiträge an die Begleitungs- und Weiterbildungskosten.“ Damit ist die Weiterführung der Basisstufe an den fünf Versuchsschulen über den 31. Juli 2011 sichergestellt. Offen sind jedoch die finanziellen Rahmenbedingungen für den Versuchsbetrieb nach dem 31. Juli 2011. Das Departement für Erziehung und Kultur wird beauftragt, einen entsprechenden RRB vorzubereiten.

Zeitplan

Zeitraum	Schritte	Ergebnisse
Ende Mai 2011	RRB betr. Verlängerung des Betriebs der Versuchsschulen über 2011 hinaus	- Regelung der finanziellen Übergangsbestimmungen für die fünf Versuchsschulen
August 2011	Vernehmlassungsunterlagen (Gesetzesentwürfe und Bericht) für die Einführung einer optionalen Basisstufe	- Ausgangspunkt Vernehmlassung
Februar 2012	Botschaft an den Grossen Rat - Änderung VG - Änderung LBV	- Ausgangspunkt parlamentarische Beratung
September 2012	Entscheid Grosser Rat	- Gesetzliche Grundlagen für optionale Basisstufe
Dezember 2012	Ablauf Referendumsfrist	
März 2013	Verordnungsanpassungen	
1. Januar 2014	Inkraftsetzung	- Abschluss Versuchsbetrieb Basisstufe / optionale Einführung

4/4

Auf Antrag des Departementes für Erziehung und Kultur

beschliesst der Regierungsrat:

1. Die Einführung der optionalen Basisstufe soll vorbehältlich der Zustimmung des Grossen Rates ermöglicht werden.
2. Das Departement für Erziehung und Kultur wird beauftragt, die Rechtsgrundlagen für die Einführung der optionalen Basisstufe gemäss obigem Zeitplan vorzubereiten.
3. Das Departement für Erziehung und Kultur wird beauftragt, einen RRB betreffend Verlängerung des Betriebs der fünf Versuchsschulen gemäss obigen Vorgaben zu erarbeiten.
4. Das Projekt untersteht dem zentralen Projektcontrolling.
5. Mitteilung an:
 - Primarschulgemeinde Amlikon-Holzhäusern
 - Volksschulgemeinde Bischofszell
 - Volksschulgemeinde Egnach
 - Primarschulgemeinde Frauenfeld
 - Politische Gemeinde Mammern
 - Verband Thurgauer Schulgemeinden (VTGS)
 - Verband Schulleiterinnen und Schulleiter Thurgau (VSL TG)
 - Bildung Thurgau
 - Pädagogische Hochschule Thurgau
 - Amt für Volksschule
 - Finanzkontrolle (elektronisch)
 - Departement für Erziehung und Kultur

Für richtige Ausfertigung

Der Staatschreiber

